



Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Information zur Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ (WAZV) die mehr als 3000 betroffenen Grundstückseigentümer umfassend über den Beitragsbescheid informieren und zum besseren Verständnis beitragen.

Der WAZV erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen **Anschlussbeiträge**.

Rechtliche Grundlagen dieser Beitragserhebung sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) und die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Mittelgraben“ vom 16.04.2014, welche rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg entsteht die Beitragspflicht, sobald ein Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Satzung.

Der WAZV „Mittelgraben“ ist gesetzlich zu einer vollständigen Beitragserhebung verpflichtet. Infolge dessen wurde auf der Grundlage der ersten wirksamen Satzung des WAZV, die am 1. Januar 2011 in Kraft trat und inzwischen vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg rechtskräftig bestätigt wurde, eine Überprüfung der bisherigen Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Entwässerungsanlage vorgenommen.

Bei einer Vielzahl von Fällen wurden dabei Differenzen zwischen früheren Beitragszahlungen und den tatsächlich bestehenden Beitragsansprüchen festgestellt. Teilweise sind Beiträge zurückzuerstatten, teilweise müssen Beiträge aber auch nacherhoben werden.

Seit der Verbandsgründung 1992 erfolgte die Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen auf der Grundlage verschiedener Satzungen und mit unterschiedlichen Beitragsmaßstäben. Im Laufe der Jahre haben sich Rechtsauffassung und Rechtsprechung diesbezüglich erheblich geändert. Die festgestellten Unterschiede bezüglich der Beitragserhebung ergeben sich vor allem daraus, dass in früheren Satzungen eine Tiefenbegrenzung angewendet und die Geschossfläche der tatsächlichen Bebauung in die Berechnung einbezogen wurde. Die der jetzt gültigen Satzung vorausgegangenen Satzungen wurden daher für unwirksam erklärt. Erst mit Inkrafttreten der aktuellen BKGS zum 01.01.2011 ist die Beitragspflicht für alle bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken entstanden.

Die Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit bei der Heranziehung der Grundstücke zu einem Schmutzwasseranschlussbeitrag erfordert es, dass alle Grundstücke im Verbandsgebiet auf der Basis der aktuellen, rechtskräftigen Beitragssatzung veranlagt werden. Dabei werden bereits gezahlte Beiträge in vollem Umfang angerechnet!

War die Beitragserhebung nach der früheren unwirksamen Satzung niedriger als nach der erstmals wirksamen Satzung, muss der Unterschiedsbetrag nacherhoben werden.

Dieser so genannten Nacherhebung stehen weder der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung noch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes entgegen.

Grundstückseigentümern, die zu hoch veranlagt wurden, wird der Differenzbetrag zu dem sich aus der ersten wirksamen Satzung berechneten Beitrag im Laufe des Jahres 2016 zurückerstattet.

Der WAZV „Mittelgraben“ ist sich bewusst, dass die Nacherhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen eine hohe Belastung für jeden Grundstückseigentümer darstellt. Um Ihnen weit möglichst entgegenzukommen, wurde das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von Stundung und Ratenzahlung mit Beschluss vom 07.10.2015 (DS Nr.: 26/2015) vereinfacht. Danach wird bei einer Zahlung der Beitragsforderung innerhalb von zwölf Monaten auf den Nachweis der persönlichen finanziellen Verhältnisse verzichtet. Bei einer Zahlungsdauer von mehr als drei Jahren wird die Beitragsforderung durch Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch gesichert.

Für konkrete Fragen bezüglich erlassener Einzelbescheide stehen wir Ihnen schriftlich unter der Anschrift: WAZV „Mittelgraben“, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf bzw. unter der E-Mail-Adresse: info@wazv-mittelgraben.de zur Verfügung.

Michendorf, 08.10.2015

Reinhard Mirbach

Verbandsvorsteher